



BVMB-Beraterteam-Info

Ausgabe 1-2/2012



Sanierung überlebensfähiger Unternehmen durch ESUG

Dr. Michael Rheindorf



Die Abnahme der Bauleistung

RA Dirk Stauf



VOB/B § 2 (3) 3 die 10%-Klausel

Dipl.-Ing. (FH) Michael Floerecke



Das „LAGA-Urteil“ des BGH

RA Dirk Stauf

Gemeinsam hinterlassen wir Spuren

Bundesvereinigung
Mittelständischer Bauunternehmen e.V.



Das BVMB-Beratersteam



H. W. Fischer
Assekuranzmakler GmbH
Hans-Walter Fischer



Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Michael Floerecke
Dipl.-Ing. (FH) Michael Floerecke



Institut für Nachtragsmanagement, Abrechnung und Baubetriebsberatung
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Johannink



Schwager – Kromik – Stauf
Rechtsanwälte
RA Wolfgang Kromik



Rechtsanwaltskanzlei Mecking
RA Volker Mecking



BauPlus Consulting GmbH
Dr. Michael Rheindorf



Schwager – Kromik – Stauf
Rechtsanwälte
RA Eberhard Schwager



Steuerberatungskanzlei Seifert
StB Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert



Schwager – Kromik – Stauf
Rechtsanwälte
RA Dirk Stauf



Institut für Nachtragsmanagement, Abrechnung und Baubetriebsberatung
Prof. Dr. Horst Dieter Supe

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB)

Tel. 0228 91185-0



Sanierung überlebensfähiger Unternehmen durch ESUG 4

Dr. Michael Rheindorf
BauPlus GmbH Consulting

Die Abnahme der Bauleistung – Hinweise zur erforderlichen Dokumentation 5

RA Dirk Stauf
Schwager • Kromik • Stauf Rechtsanwälte

VOB/B § 2 (3) 3 die 10%-Klausel – die häufigsten Irrtümer 7

Dipl.-Ing. (FH) Michael Floerecke
Freier Sachverständiger für Baupreisbildung und technische VOB-Fragen

**Das „LAGA-Urteil“ des BGH – Fachunternehmer müssen auch ohne
Hinweise in den Ausschreibungsunterlagen mit Kontaminationen rechnen! 9**

RA Dirk Stauf
Schwager • Kromik • Stauf Rechtsanwälte

Liebe Mitglieder,

das insgesamt für die Bauwirtschaft im Frühjahr 2012 positiv gezeichnete Konjunkturbild spiegelt sich in der Praxiserfahrung der Unternehmen nur begrenzt wider. Positiv an dieser optimistischen Gesamtschau ist, dass die Risikoeinschätzung der Baubranche bei den Kreditinstituten überwiegend positive Bewertungen erhalten hat.

In der Tat liegen die Zunahmen der Auftragseingänge im Wirtschafts- und Hochbau teilweise im zweistelligen Bereich. Dementgegen ist das Vergabeverhalten der öffentlichen Hand mit Blick auf die leeren Kassen – von regionalen Sonderentwicklungen abgesehen – weiterhin sehr restriktiv.

Liquiditätsbedrohend ist zusätzlich das schleppende Zahlungsverhalten der öffentlichen Hand und seiner im Besitz befindlichen Sektorenauftraggeber. Insbesondere Nachträge werden schleppend verhandelt und bezahlt.

Durchschnittliche Vorfinanzierungen von einem Jahr durch die Bauunternehmen sind keine Seltenheit. Vielfältige rechtliche Fallstricke erschweren den Unternehmen zusätzlich die Sicherung der notwendigen Liquidität. Wichtige Zusammenhänge zu dieser Thematik greifen die Autoren aus unserem Beraterteam in der vorliegenden Ausgabe auf.

Für Rückfragen steht Ihnen das BVMB-Team gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Bonn

Ihr Friedhelm Noss, Dipl.-Volkswirt
Hauptgeschäftsführer der BVMB



Neue Möglichkeiten für die Sanierung überlebensfähiger Unternehmen durch ESUG

Ist ein Unternehmen von der Insolvenz bedroht, wird oftmals zu spät reagiert. Die Risiken, die im Insolvenzverfahren liegen, erscheinen unberechenbar. In Zukunft können Insolvenzen und Sanierungen von Unternehmen schneller, flexibler und kompetenter abgewickelt werden. Im Zuge der Neugestaltung der Insolvenzordnung durch das ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011) erhalten die Beteiligten in der Insolvenz neue Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Reformen sollen die Sanierungsaussichten überlebensfähiger Firmen verbessert werden; das Insolvenzverfahren soll stärker als Chance zur Sanierung genutzt werden können. Frühzeitig gestellte Insolvenzanträge – mit dem Ziel der Sanierung des Unternehmens – sollen zur Regel werden.

In der Vergangenheit wurden Insolvenzanträge oft erst zu einem Zeitpunkt gestellt, an dem die Chancen auf eine Unternehmenssanierung nur noch gering waren: Die betreffenden Unternehmen wiesen hohe Zahlungsrückstände im Bereich der Löhne und der Steuern auf; hohe Lieferantenverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung waren die Regel. Das Vermögen des Schuldners war nahezu aufgezehrt, es lag Zahlungsunfähigkeit vor.

Zur Verbesserung der Sanierungschancen sieht das ESUG eine stärkere Einbindung der Gläubiger und der Schuldner in den Entscheidungsprozess vor. Daraus ergibt sich eine höhere Planungssicherheit für alle Beteiligten. Der Gläubigerautonomie im Insolvenz- und Sanierungsfall soll stärkere Geltung verliehen

werden. Schon im Eröffnungsverfahren kann ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden, der maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung des Insolvenzverwalters nehmen kann.

Damit ist die Schicksalsfrage „Wer ist der Insolvenzverwalter? Will er zerschlagen? Will er fortführen?“ entschärft. Konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter wird ermöglicht. Zielführende Instrumente wie z. B. Auffanglösungen, Fortführung bestehender Aufträge und das Einschalten von Transfergesellschaften sind leichter umsetzbar. Die Planungssicherheit des Unternehmens steigt; die Schwelle zur notwendigen Antragstellung wird niedriger.

Ebenso soll die Geschäftsführung in Eigenverwaltung erleichtert werden, um weitere Anreize für die frühzeitige notwendige Antragstellung auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu bieten: Unterstützt der vorläufige Gläubigerausschuss den Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung, kann das Gericht den Antrag des Schuldners nicht als nachteilig für die Gläubiger ablehnen. Das Gericht bestellt in diesem Fall lediglich einen vorläufigen Sachverwalter. Bei angeordneter Eigenverwaltung liegt dann die Aufsicht über die Geschäftsführung beim Sachverwalter und der Gläubigerversammlung. Das ESUG bietet den Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Schutzschirm, der zeitlich begrenzt vor Maßnahmen der Gläubigerseite schützt und Zeit gibt, in Eigenverwaltung einen Insolvenzplan zu erstellen.

Weiterhin sollen die bisher wenig genutzten Möglichkeiten der Sanierung per Insolvenzplan ausgeweitet werden. Blockademöglichkeiten werden abgebaut: Konnten früher Sanierungsmaßnahmen von einzelnen Beteiligten stark verzögert werden, so wird in Zukunft die Zulässigkeit von Beschwerden beschränkt werden.

Bei der Begleitung von Unternehmen durch die Insolvenz haben wir die Erfahrung gemacht, dass mit vielen kompetenten Insolvenzverwaltern Auffanglösungen partnerschaftlich und erfolgreich umgesetzt werden

können. Durch das Gesetz ESUG werden weiterhin wesentliche Hindernisse auf dem Weg zur frühzeitigen Sanierung insolvenzbedrohter Unternehmen aus dem Weg geräumt. Die Chancen auf eine frühzeitige Sanierung steigen und die Rettung überlebender Unternehmen wird – bei rechtzeitiger Reaktion des Unternehmers – ermöglicht.

von Dr. Michael Rheindorf, Geschäftsführender Gesellschafter der BauPlus GmbH Consulting und Mitglied des BVMB-Beraterteams

Die Abnahme der Bauleistung – Hinweise zur erforderlichen Dokumentation

In einer Vielzahl von Fällen, die wir in den letzten Jahren im Rahmen der BVMB-Serviceberatung geprüft haben, waren in der Bauakte keine oder nur unvollständige Angaben zur Abnahme enthalten. Die Ursachen lagen zum einen darin, dass eine Abnahme nicht konkret verlangt wurde oder aber auch der Auftraggeber aus verschiedensten Gründen nicht bereit war, diese durchzuführen.

Die Abnahme stellt einen wesentlichen Punkt in der Abwicklung von Bauverträgen dar. Mit der Abnahme bestätigt der Auftraggeber, dass die Leistung vertragsgemäß ausgeführt worden ist. Der Abnahmezeitpunkt ist grundsätzlich maßgeblich für die Fälligkeit des Werklohnanspruches und den Beginn der Gewährleistungsfrist. Darüber hinaus tritt mit der Abnahme die Umkehr der Beweislast im Hinblick auf Mängelansprüche ein. Vor der Abnahme ist der Auftragnehmer beweispflichtig dafür, dass sein Werk frei von

Mängeln ist, nach der Abnahme ist der Auftraggeber beweispflichtig dafür, dass Mängel vorliegen. Der Nachweis der Mängelfreiheit ist ungleich schwerer darzulegen als der Nachweis eines konkreten Mangels.

Kommt es zwischen den Bauvertragsparteien zu Streitigkeiten über die Vergütung, so muss im Rahmen einer Werklohnklage die Abnahme bzw. deren Zeitpunkt dargelegt werden. Die Darlegung der Abnahme fällt naturgemäß umso leichter, je besser diese z. B. durch ein Abnahmeprotokoll dokumentiert ist.

Grundsätzlich hat der Auftraggeber in einem VOB/B-Vertrag die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen, wenn der Auftragnehmer dieses verlangt. Dieses Abnahmeverlangen durch den Auftragnehmer sollte aus Dokumentationszwecken schriftlich erfolgen. Die Vereinbarung der „förmlichen Abnahme“ im Bauvertrag stellt

bereits ein Abnahmeverlangen dar mit der Folge, dass die so genannte „stillschweigende Abnahme“ bzw. Abnahme durch „Inbenutzungnahme“ gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B nicht anwendbar ist. Voraussetzung für die Anwendung des § 12 Abs. 5 VOB/B ist, dass ausdrücklich keine Abnahme verlangt wird. Diese Voraussetzung ist bereits dann ausgeschlossen, wenn, wie in den meisten Fällen, im Vertrag bereits eine förmliche Abnahme vereinbart ist.

Der Auftraggeber ist nur dann zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn wesentliche Mängel vorliegen.

Der Verweis des Auftragsgebers darauf, dass z. B. nach den Vertragsbedingungen eine Abnahme erst nach Fertigstellung aller Gewerke möglich sei, ist in der Regel unbeachtlich. Derartige Vertragsklauseln sind, wenn sie vom Auftraggeber gestellt und nicht individuell ausgehandelt werden, nach AGB-rechtlichen Gesichtspunkten unwirksam.

Die VOB/B enthält in § 12 Abs. 4 eine Regelung dazu, dass der Auftraggeber – auch in Abwesenheit des Auftragnehmers – nach entsprechender Einladung die Abnahme durchführen darf. Eine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn dagegen der Auftraggeber die Abnahme nicht wahrnimmt, ist in der VOB/B nicht enthalten. Insoweit ist auf die werkvertragliche Regelung in § 640 BGB zurückzugreifen. Kommt der Auftraggeber einem berechtigten Abnahmeverlangen nicht innerhalb der Frist von 12 Werktagen nach, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen; nach Ablauf der Nachfrist gilt gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB das Werk als abgenommen.

Als Nachfrist dürfte eine Frist von 6 Werktagen ausreichend sein, wobei auch diese Nachfristsetzung aus Dokumentationszwecken schriftlich erfolgen sollte.

Kommt der Auftraggeber der Abnahmeaufforderung auch nicht innerhalb dieser Nachfrist nach, so sollte ebenfalls aus Dokumentationszwecken dem Auftraggeber nach Fristablauf schriftlich mitgeteilt werden, dass das Werk mit Ablauf der Nachfrist gemäß § 640 BGB als abgenommen gilt und ab diesem Zeitpunkt auch die Gewährleistungsfrist berechnet wird.

Eine derartige Dokumentation in der Bauakte, also die schriftliche Aufforderung zur Abnahme, die Nachfristsetzung und die Bestätigung der Abnahme durch die gesetzliche Fiktion, schafft ausreichende Klarheit und Erfolgsaussichten, nicht an dieser Formalie in einem möglichen Rechtsstreit zu scheitern.

**von RA Dirk Stauf, Schwager - Kromik - Stauf
Rechtsanwälte, Justitiar der Bundesvereinigung
Mittelständischer Bauunternehmen e. V. (BVMB)
und Mitglied des BVMB-Beraterteams**

VOB/B § 2 (3) 3 die 10%-Klausel – die häufigsten Irrtümer

Die Vorteile eines auf der VOB beruhenden Bauvertrags liegen in der Flexibilität, ein Bauwerk jederzeit an die Bedürfnisse des Bauherrn ohne Vertragsänderungen anpassen zu können. Dies hat allerdings zur Folge, dass auch die Vergütung anzupassen ist. Im § 2 der VOB/B sind alle Möglichkeiten einer Preisanpassung erfasst, wie z. B. für geänderte Leistungen nach VOB/B § 2 (5) oder zusätzliche nach § 2 (6).

Derartige Forderungen leuchten auch jedem Bauherrn ein; die Preisanpassung nach VOB/B § 2 (3) aufgrund von Mehr- oder Mindermengen hingegen ist oft schwer vermittelbar. Dies gilt insbesondere für die Ausgleichsberechnung nach VOB/B § 2 (3) 3 bei Mindermengen. Der Auftraggeber hat häufig den Eindruck, für etwas zu bezahlen, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Demzufolge versucht er den Gemeinkostenausgleich über die sogenannte 10 %-Klausel möglichst abzuwenden.

Die häufigsten Irrtümer und Abwehrstrategien sind:

- Die Anwendung des § 2 (3) 3 VOB/B sei erst dann möglich, wenn die Abrechnungssumme gegenüber der Auftragssumme um mehr als 10 % unterschritten wird.

Falsch: Beim VOB-Vertrag ist die Auftragssumme variabel und wird nicht Vertragsbestandteil. Jede Preisanpassung nach § 2 der VOB/B ist positionsbezogen anzuwenden. Damit ist es möglich auch nur für eine Position die 10 %-Klausel anzuwenden.

- Ein Gemeinkostenausgleich über die 10 %-Klausel müsse auch bei einer Überdeckung in den Einheitspreisen berücksichtigt werden.

Falsch: Eine „Überdeckung“ der Gemeinkosten basiert grundsätzlich auf einer Mehrung der Ausführungsmengen und/oder auf zusätzlichen Leistungen nach VOB/B § 2 (6) für die auch zusätzliche Gemeinkosten erforderlich sind.

- Die fehlenden Gemeinkosten dürften nur bis zur Grenze von 90 % der Vordersätze ermittelt werden.

Falsch: Die fehlenden Gemeinkosten berechnen sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Ausführungsmengen und der vom Auftraggeber vorgegebenen Mengen (Vordersätze).

- Die Anrechnung der Überdeckung von Gemeinkosten müsste bereits ab 100 % der Vordersätze erfolgen.

Falsch: Eine Überdeckung wird erst ab 110 % der Vordersätze berechnet, da der Bereich zwischen 90 % und 110 % das Unternehmerrisiko darstellt. Hierzu werden gemäß § 2 (3) 1 VOB/B alle Positionen, deren Abrechnungsmengen sich im Bereich von ± 10 % der Vordersätze bewegen, von der Berechnung ausgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gemeinkosten in diesem Bereich über die Mehr- und Mindermengen ausgleichen.

- Dem Auftraggeber müssten die Gemeinkosten grundsätzlich aus allen Nachträgen angerechnet werden.

Das stimmt nur bedingt: Bei geänderten Leistungen nach VOB/B § 2 (5) trifft dies nur dann zu, wenn diese keinen Einfluss auf die vertragliche Bauzeit haben.

Bei zusätzlichen Leistungen nach VOB/B § 2 (6) hingegen ist davon auszugehen, dass sie sich bauzeitverlängernd auswirken und folglich auch zusätzliche Baustellengemeinkosten anfallen.

Hierauf sollte bereits beim Erstellen eines Nachtrags schriftlich hingewiesen und entsprechende Kosten sollten berücksichtigt werden.

- Positionen, deren Abrechnungsmenge Null ist, gelten als gekündigte Leistungen und sind analog zu § 2 (4) VOB/B – die Selbstübernahme – nach § 8 (1) 2 VOB/B abzurechnen. Die häufig vertretene Meinung dazu ist, dass die dort enthaltenen Baustellengemeinkosten als ersparte Kosten in Abzug gebracht werden müssten.

Das stimmt nur bedingt: Ob nun eine Ausführungsmenge immer kleiner wird und bis auf Null fällt oder als gekündigte Leistung anzusehen ist, spielt bei der Ermittlung der fehlenden Gemeinkosten zunächst keine Rolle. Der Auftragnehmer muss sich darauf verlassen, dass er die kalkulierten Allgemeinen Geschäftskosten und Baustellengemeinkosten für eine Baumaßnahme auch erwirtschaftet. Ein kurzfristiger Abbau von Personal aufgrund entfallener Positionen ist weder in der Verwaltung noch auf der Baustelle möglich.

Nur bei einer „echten“ Kündigung könnte eine Anrechnung der Baustellengemeinkosten in Frage kommen. Letzteres ist allerdings ein Eingriff des Auftraggebers und fällt nicht unter den § 2 (3) 3 VOB/B.

- Der Auftragnehmer müsse nachweisen, dass er die fehlenden Gemeinkosten nicht auf anderen Baumaßnahmen erwirtschaften konnte.

Falsch: Auf jeder Baumaßnahme müssen auch die kalkulierten Gemeinkosten erwirtschaftet werden. Es kann nicht sein, dass der Auftragnehmer aufgrund falscher Vordersätze die fehlenden Gemeinkosten dann selbst zu tragen hätte.

Grundsätzlich ist festzustellen: Die Preisanpassungsregeln im § 2 der VOB/B sind Vertragsbestandteil und folglich auch der § 2 (3) 3 - die sog. 10 %-Klausel. Derartige Forderungen sollten beim Auftraggeber – auch gegen alle Widerstände – zwingend durchgesetzt werden.

Von Seiten des Auftraggebers wird – ebenfalls zu Recht – alles gefordert, was dort zu seinem Vorteil geregelt ist, wie beispielsweise die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung nach § 16 (2) VOB/B. Wenn sich aus Fristversäumnissen des Auftragnehmers eine Restzahlung abwenden lässt, wird der Auftraggeber auf die Anwendung dieser vertraglichen Regel jedenfalls nicht verzichten. Abschließend ist zu bedenken, dass bei einer Erstattung von angenommenen 20 % Gemeinkosten der Auftraggeber eine Einsparung von 80 % Bauleistung hat.

von Dipl. Ing. (FH) Michael Floercke, Beratender Ingenieur – Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer Bau, Freier Sachverständiger für Baupreisbildung und technische VOB-Fragen und Mitglied des BVMB-Beratersteam

Das „LAGA-Urteil“ des BGH – Fachunternehmer müssen auch ohne Hinweise in den Ausschreibungsunterlagen mit Kontaminationen rechnen!

Der Bundesgerichtshof (BGH) setzt mit einem Urteil vom 22.12.2011 – VII ZR 67/11 – zu Mehrvergütungsansprüchen für die Entsorgung kontaminierter Böden seine Rechtsprechung zur ergänzenden Auslegung eines Leistungsverzeichnisses, wie in dem viel diskutierten Brückenkappen-Urteil vom 28.02.2002 – VII ZR 376/00 –, fort.

In dem Urteil vom 22.12.2011 hat der BGH grundsätzlich festgestellt, dass der öffentliche Auftraggeber gehalten ist, ihm mögliche und zumutbare Angaben zur Kontamination eines zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens zu machen. Ein Unterlassen solcher Angaben könne die Auslegung des Vertrages dahin rechtfertigen, eine Bodenkontamination liege nicht vor. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Kontaminierung des zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens sei allerdings dann nicht notwendig, wenn diese sich aus den Umständen klar und eindeutig ergebe, weil der im Leistungsverzeichnis beschriebene Boden unterhalb einer teerhaltigen Asphalttschicht regelmäßig kontaminiert ist.

In der dem Urteil zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung ist der unter einer teerhaltigen Asphalttschicht einer Ortsdurchfahrt zu entfernende Boden nicht detailliert im Hinblick auf eine mögliche Belastung beschrieben. Zur Frage, inwiefern der Bieter und spätere Auftragnehmer diese Angaben auffassen durfte, hat der BGH ausgeführt, dass im Rahmen einer VOB/A-konformen Leistungsbeschreibung die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Bodenverhältnisse gemäß

Abschnitt 0 der DIN 18299 anzugeben sind. Die konkrete Angabe einer Bodenkontamination sei allerdings nicht zwingend, wenn sich aus den gesamten Vertragsumständen klar ergebe, dass diese vorliegen muss.

Im Einzelfall ist demnach die ausdrückliche Angabe der Schadstoffbelastung in Übereinstimmung mit den Ausschreibungsregeln in der DIN 18299 ff. entbehrlich, wenn sich diese aus den übrigen Umständen klar ergibt. Nach den Ausführungen des Sachverständigen in diesem Verfahren sind in der Regel die Bodenschichten unter einer alten Asphaltdecke durch die nach unten sickenden Schadstoffe aus dem teerbelasteten Asphalt ebenfalls mit Schadstoffen gemäß LAGA-Zuordnungswerten Z 1.1 bis > Z 2 belastet. Dieses Wissen muss einem Fachunternehmer zugerechnet werden.

Der BGH stellt dazu weiter fest, dass nach dem Vertrag der Aushub des jeweilig vorgefundenen Bodens geschuldet und von der Preisvereinbarung erfasst gewesen sei, da der Boden in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich beschrieben war. Da keine Beschreibung entsprechend den Ausschreibungsregelungen nach § 7 Abs. 1-3 VOB/A in Verbindung mit der DIN 18299 ff. vorlag, hat der Bieter nicht auf eine Vollständigkeits- und Richtigkeitsvermutung vertrauen dürfen. Gibt es keine besonderen Erkenntnisse über den Boden, stellt sich für den Bieter die Leistungsbeschreibung in gleicher Weise wie für den Auftraggeber so dar, dass ein noch nicht untersuchter Boden entfernt werden soll, der regelmäßig schadstoffbelastet ist.

Dieses Urteil zeigt, dass in erheblichem Umfang Risiken auf den Auftragnehmer übergehen, wenn kalkulationserhebliche Angaben in der Leistungsbeschreibung nicht sorgfältig ermittelt werden. Eine Überprüfung der Leistungsbeschreibung mithilfe der Hinweise gemäß Abschnitt 0 der DIN 18299 ff. ist geboten. Bei unzureichenden Angaben in der Leistungsbeschreibung sollte bereits in der Angebotsbearbeitungsphase

gegenüber dem Auftraggeber auf die Pflicht zur umfassenden und eindeutigen Leistungsbeschreibung hingewiesen und die erforderlichen Informationen nachgefragt werden.

**von RA Dirk Stauf, Schwager - Kromik - Stauf
Rechtsanwälte, Justitiar der Bundesvereinigung
Mittelständischer Bauunternehmen e. V. (BVMB)
und Mitglied des BVMB-Beraterteams**

BVMB-Kampagne „Ich war's“ gegen den Fachkräftemangel am Bau

Wir alle kennen die Zahlen: 2020 werden in der Bauwirtschaft ca. 60.000 gewerbliche Fachkräfte fehlen. Dagegen müssen wir etwas tun! Für uns heißt das, gezielt für den Ausbildungsplatz „Baustelle“ zu werben. Und das wollen wir gemeinsam mit Ihnen und unserer Kampagne „Ich war's“ machen.

Ordern Sie Ihr Starter-Paket „Ich war's“ am besten noch heute und erhalten Sie für nur 250,- Euro zzgl. USt. und Versandkosten:

- Eintrag Ihres Unternehmen für die Dauer eines Jahres auf der Website www.ich-wars.info mit Logo, Azubi-Stellen, Anschrift, Website-Link, etc.
- 250 Flyer „Ich war's“

www.ich-wars.info

Zusätzlich können Sie Aufkleber in den Formaten DIN A5 und DIN A4 sowie Roll Ups (200 x 85 cm) bestellen.

Wir informieren Sie gerne über weitere Details. Bei Bedarf rufen Sie uns bitte an:
0228 91185-16



Wir bringen Licht ins Dunkel...



- **GPS-Fahrzeugortung**
- **mobile Zeiterfassung**
- **stationäre Zeiterfassung**
- **leistungsfähige Software**
- **robuste Hardware**
- **kompetenter Service**
- **alles aus einer Hand**
- **bundesweiter Einbau**



MobilZeit
Datenerfassungssysteme



powered by



<http://www.mobilzeit.de> · <http://www.mobilzeit-ortung.de>
Telefon: 0 51 43 / 66 559-0 · e-mail: info@mobilzeit.de



Herausgeber:

BVMB-Service GmbH

Kaiserplatz 3

53113 Bonn

Tel. 0228 912587-0

Fax 0228 912587-2

E-Mail info@bvmb-service.de

www.bvmb-service.de

Verantwortlicher Redakteur i.S.d.P.:

Stephan Baitzel

**Gemeinsam
hinterlassen wir Spuren**

Bundesvereinigung
Mittelständischer Bauunternehmen e.V.

